
S 2 RJ 1308/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1308/99 A
Datum	21.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 108/02
Datum	02.07.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 21.11.2001 wird zur¼ckgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 1950 geborene KlÄgerin entrichtete in der Zeit vom 01.01.1969 bis 22.03.1974 in Deutschland 35 Monate BeitrÄge. In Jugoslawien war sie mit Unterbrechungen vom 23.04.1974 bis 15.11.1997 versichert. Seitdem bezieht sie jugoslawische Rente (Bescheid vom 09.01.1998).

Die Jahre 1984 und 1985 sind nicht belegt.

Die KlÄgerin erhielt in Jugoslawien eine dreijÄhrige Ausbildung als VerkÄuferin und brachte weiter vor, in Deutschland weder eine FacharbeitertÄtigkeit ausgeübt zu haben noch f¼r ihre TÄtigkeit angelernt worden zu sein.

Auf den am 08.11.1995 gestellten Rentenantrag erhielt die Beklagte das Gutachten der Invalidenkommission vom 25.03.1997, wonach eine vollst ndige und dauerhafte Berufs- und Erwerbsunf higkeit bestehe, weil die Kl gerin nicht mehr in der Lage sei, den Beruf einer Verk uferin oder eine andere entsprechende T tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts auch nicht bei verk rzter Arbeitszeit auszu ben. Im Oktober 1998 lie  sie die Kl gerin in der  rztlichen Gutachterstelle in Regensburg begutachten, wobei der Arzt Dr. L. eine Polyarthrititis bei Immunthyreoiditis sowie eine allergische Diathese feststellte. Damit k nne die Kl gerin aber in ihrem Beruf als Kaufmann noch vollschichtig t tig sein, ebenso wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Denn die Gelenkserkrankung weise derzeit keine nennenswerte entz ndliche Aktivit t auf. Diese habe noch zu keinen funktionellen Ausf llen gef hrt. leichte Arbeiten, abwechselnd im Gehen, Sitzen und Stehen mit Schutz vor N sse und Unterk hlung seien noch vollschichtig m glich.

Mit Bescheid vom 10.11.1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, da die Kl gerin im Rahmen ihrer zumutbaren T tigkeiten noch vollschichtig erwerbst tig sein k nne. Dieser Bescheid wurde    nach Ermittlungen der Beklagten zur Wertigkeit der von der Kl gerin ausge bten T tigkeit bei den Firmen B. , C. Schwaben, F. Maschinen und der Stadt S.    durch Widerspruchsbescheid vom 10.06.1999 best tigt.

Hiergegen hat die Kl gerin Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und vorgebracht, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe und sie eine erneute  berpr fung w nsche. Sie hat dazu auch einen Entlassungsschein und Berichte  ber neurologische und orthop dische Behandlungen beigebracht.

Am 19./20.11.2001 hat die  rztin f r Sozialmedizin Dr. T. im Auftrag des SG ein Gutachten erstattet und als Gesundheitsst rungen eine Schildr senfunktionsst rung bei Autoimmunentz ndung, Gelenkbeschwerden bei Verdacht auf rheumatoide Arthritis und diskrete degenerative Ver nderungen, wirbels ulenabh ngige Beschwerden, eine depressive psychasthenische Entwicklung bei sthenischer Prim rpers nlichkeit und eine Neigung zu Bluthochdruck festgestellt. Damit hat die Sachverst ndige die Kl gerin f r f hig erachtet, vollschichtig leichte T tigkeiten verrichten zu k nnen. Unabh ngig von der genauen diagnostischen Einordnung (zu denken sei auch ein Fibromyalgie-Syndrom    FMS -) seien f r die sozialmedizinischen Beurteilungen au er der Schmerzsymptomatik vor allem die Funktionseinst rungen relevant. Solche l gen zur Zeit nicht vor. Bei den bestehenden Gelenkbeschwerden ohne Bewegungseinschr nkung (allerdings unter aggressiver Therapie) jedoch bei nur diskreten degenerativen Ver nderung sei die Kl gerin allerdings nicht mehr im Stande schwere k rperlichen Arbeiten zu verrichten. N sse und K lte seien zu vermeiden. Der Arzt f r Neurologie und Psychiatrie Dr. Dr. W. hat in seinem Gutachten vom 19.11.2001 festgestellt, dass die Kl gerin einen durchaus differenzierten Zusammenhang zwischen dem Krankheitserleben und ihren  u erlichen Lebensumst nden herstelle. Die Stimmung sei in m  igem Umfang getr bt, von der Prim rpers nlichkeit wirke sie gleichwohl tapfer und durchsetzungswillig. Im Vordergrund stehe das depressive Geschehen im Sinne

eines psychasthenischen Syndroms, angestoßen durch namhafte affektive persöhnliche und materielle Verluste in den Kriegswirren. Hierzu sei festzustellen, dass bei zweifelsfrei gegebenen depressiven Dispositionen ein ausgesprochen sthenisches Grundtemperament, eine mutige und durchsetzungswillige Persöhnlichkeitsstruktur und ein persöhnlichkeitsgebundenes Arsenal an Bewältigungsstrategien bei auffallender Frustrationstoleranz gegeben seien. Aus diesem Grunde werde man dem depressiven Störungsanteil nicht ein Gewicht zubilligen dürfen, wie man es von Verkürzungen der Leistungsfähigkeit im Zusammenhang quantitativer Einschränkung her kenne.

Durch Urteil vom 21.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei weder erwerbs- noch berufsunfähig. Erwerbsunfähig sei sie nicht, weil die Sachverständigen ein vollschichtiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt hätten. Berufsunfähig sei sie nicht, weil sie keinen Beruf erlernt habe und in Deutschland als Hilfskraft in einer Metzgerei bzw. Küchenhilfe versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Damit sei sie voll auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Dazu hat sie in ihrem Schriftsatz vom 20.02.2002 angeführt, dass sie ja doch bereits nach jugoslawischen Vorschriften erwerbsunfähig und dass insgesamt ihr Gesundheitszustand unzureichend durch deutsche Versicherungsbehörden und das Sozialgericht gewürdigt worden sei. Der Senat hat darauf die Klägerin mit Schreiben vom 22.05.2002 darauf hingewiesen, dass Beweiserhebung von Amts wegen nicht beabsichtigt sei.

Die Klägerin stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 21.11.2001 sowie des Bescheides vom 10.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.06.1999 zu verurteilen, ihr Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Dezember 1995 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch ansonsten zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu. Die besonderen (persöhnlichen) versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor, wobei hier das SGB VI, [Â§Â§ 43, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) (vgl. [Â§ 300](#)

[Abs.1 SGB VI](#) bei Antragstellung im Jahre 1995) anzuwenden sind. Die dort geregelte versicherungsfallnahe Belegungsdichte ist bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I, 1532) eingeführt worden. Der Senat hält diese Neuregelung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 11.05.2000, [B 13 RJ 19/99 R](#)) nicht für verfassungswidrig. Dies auch dann nicht, wenn ein im Ausland lebender Versicherter über die Neuregelung in Unkenntnis geblieben ist oder die Beitragsentrichtung aufgrund der dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse unzumutbar war.

Demnach kann die Klägerin Rente nur dann beanspruchen, wenn

- a) die letzten fünf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeit für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind ([§ 43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, 44 Abs.11 Nr.2, Abs.4 SGB VI](#)) oder
- b) die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt ist oder noch belegbar wäre (§ 55 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder
- c) die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines die allgemeine Wartezeit erfüllenden Tatbestandes eingetreten ist, ([§ 53, 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI](#)) oder
- d) der Leistungsfall spätestens im Jahre 1984 eingetreten ist ([§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#)).

Letzteres kann schon wegen der Erwerbstätigkeit der Klägerin in Kroatien bis 1991 nicht der Fall sein. Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (Alternative c) bieten sich keine Anhaltspunkte.

Wegen der aufgezeichneten Lücke im Versicherungsverlauf der Klägerin von 1984 bis 1985 ist eine Aufrechterhaltung der früher von 1/1969 bis 3/74 durch Zusammenrechnung (Art. 25 deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 – DJUSVA – BGBl. II S.1438) erworbenen Anwartschaft nach Alternative b) nicht möglich ([§ 240, 241 SGB VI](#)).

Nach Alternative a) müsste die verminderte Erwerbsfähigkeit bis letztlich Dezember 1999 vorgelegen haben. Ausgehend vom jugoslawischen Versicherungsverlauf mit letzter Zeit vom bis 15.11.1997 ist nämlich nur bis Dezember 1999 ein vorangegangener fünfjahreszeitraum mit 36 Kalendermonaten belegt. Auch nach dem neuen deutsch-kroatischen Abkommen vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über soziale Sicherheit (Gesetz vom 25.08.1998, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr.33 vom 03.09.1998) ergibt sich für die Klägerin nichts anderes. Zwar sind nach Art 26 Abs.2 die Zeiten kroatischen Rentenbezugs als Streckungstatbestände zu berücksichtigen. Die Klägerin bezieht jedoch nicht eine solche kroatische

Rente.

Die Klāgerin hat zudem â   medizinisch gesehen (eigentlicher Versicherungsfall) â   keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfāhigkeit. Dies weder nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Invalidenrecht, wie auch danach. Sie besitzt ein vollschichtiges Erwerbsvermāgen. Dies ist durch die umfassenden Gutachten in Landshut durch die Sachverstāndigen Dr. T. und Dr. Dr. W. geklārt. Demgegen  ber hat die Klāgerin keinen neuen medizinischen Sachverhalt vorgebracht, insbesondere keine Verschlimmerung behauptet. Auf dieses Beweisergebnis kann sich auch der Senat voll st  tzen; insoweit nimmt er darauf Bezug und sieht â   insbesondere was das Unvermāgen zur Aus  bung der letzten Berufst  tigkeit und das Leistungsvermāgen allgemein betrifft â   von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde ab ([   153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.1.1993, [BGBl. I. 50](#)). Bei diesem Sachverhalt war eine weitere Begutachtung nicht angezeigt. Darauf wurde die Klāgerin mit Schreiben des Senats vom 22.05.2002 hingewiesen.

Das Argument der Klāgerin, dass in Jugoslawien Invalidit  t anerkannt sei, hat rechtlich keinen Bestand. Das DJUSVA ordnet ebenso wie sonst andere Sozialversicherungsabkommen keine Entsprechung der jeweiligen Versicherungsf  lle an. Jeder Staat bestimmt f  r sich, wann das versicherte Risiko verwirklicht ist und beschreibt nach seiner eigenen jeweiligen Rechtsordnung, eingebettet in das jeweilige System der Rehabilitation und einen ausdifferenzierten abgestuften Versicherungsschutz seine eigenen Anspruchsvoraussetzungen. Nach [   43, 44 SGB VI](#) besteht bei vorhandener versicherungsfallnaher Belegungsdichte bis letztlich Dezember 1999 auch kein Anspruch auf Rente wegen Berufsunf  higkeit. Rentenanteilig ist ein Versicherter nach [   43 Abs. 2 SGB VI](#), wenn seine Erwerbsf  higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die H  lfte derjenigen von k  rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit   hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F  higkeiten herabgesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der T  tigkeiten, nach denen die Erwerbsf  higkeit des Versicherten zu beurteilen ist, all jene T  tigkeiten, die seinen Kr  ften und F  higkeiten entsprechen und die ihm unter Ber  cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines Berufes und der besonderen Anforderung an seine Berufst  tigkeit zugemutet werden k  nnen. Ausgangspunkt f  r die Beurteilung von Berufsunf  higkeit ist der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausge  bt hat (vgl. BSG SozR 2200    1246 Nrn.107, 169). Denn ein Versicherungsfall ist nicht eingetreten, solange der Versicherte seinen bisherigen Beruf noch ohne wesentliche Einschr  nkungen weiter aus  ben kann (vgl. z.B. BSG SozR 2200    1246 Nr.126). In der Regel ergibt sich der bisherige Beruf eines Versicherten aus dessen letzter versicherungspflichtiger Besch  ftigung oder T  tigkeit. Dies ist bei der Klāgerin, die in Deutschland keinen Beruf erlernt und keine Facharbeitert  tigkeit in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ausge  bt hat, die einfache Anlern  tigkeit einer Helferin in K  che und Verkauf. F  r die Annahme einer berufsbegleitenden oder durch die T  tigkeit selbst erfolgte H  herqualifizierung haben sich mangels Erkenntnissen   ber Eingruppierung, Kenntnisse und Fertigkeiten   ber die 35 Monate vom 01.01.1969 bis 22.03.1974 keine

Anhaltspunkte ergeben. Nach ihren eigenen Bekundungen bzw. den Ermittlungen der Beklagten (Arbeitgeberauskunft der Firma B. und der Stadt S. , wonach Unterlagen nicht mehr vorgelegen waren aber, sowie den nicht mehr erholbaren Auskünften der Firma C. Schwaben und F.-Maschinenfabrik) verrichtete sie lediglich ungelernte Arbeiten. Damit – ohne besonderen Berufsschutz und ohne Einschränkungen nur für die Angelernten des oberen Bereichs (keine Verweisungstätigkeiten mit qualitativ geringem Wert) – ist die Klägerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem sie bei vollschichtigem Arbeitsvermögen, wie bereits ausgeführt, mehr als die Lohnhelfte verdienen kann und damit nicht berufsunfähig ist. Erst recht ist sie damit auch nicht in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des [§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) voll erwerbsgemindert, da ihr Leistungsvermögen nicht unter drei Stunden gesunken ist.

Anders verhielte es sich bei Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. [BSGE 80, 24, 33](#) = [SozR 3-2600 § 44 Nr.8](#); = [SozR 3-2600 § 43 Nr.21](#) (13. Senat)). Auch die Möglichkeit der praktischen Verschlussheit des Arbeitsmarktes ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung (vgl. [BSGE 80, 24, 34](#) = [SozR 3-2600 § 44 Nr.8](#)). Bei den bei der Klägerin gefundenen qualitativen Einschränkungen kommen noch keine ernsthaften Zweifel daran auf, dass sie nicht in einem Betrieb unter üblichen Bedingungen einsetzbar wäre. Die Fähigkeit der Klägerin, sich auf neue Tätigkeiten und ein neues Arbeitsmilieu umzustellen, ist nach den Ausführungen des neurologischen Sachverständigen nicht derart eingeschränkt. Es kann bei dem vorhandenen positiven Leistungsprofil der Klägerin noch davon ausgegangen werden, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die an sich noch mögliche Vollzeitätigkeit eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen gibt, ohne dass ernste Zweifel daran aufkommen, dass die Klägerin mit dem ihr verbliebenen Leistungsvermögen in einem Betrieb einsetzbar ist. Das Bestehen einer Bezeichnungspflicht hängt in diesem Zusammenhang entscheidend von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen ab. Zunächst genügt eine Beurteilung, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten körperliche Verrichtungen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.) erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. [BSGE 80, 24, 34](#) = [SozR 3-2600 § 44 Nr.8](#)). Durch eine derartige Bezeichnung von Tätigkeiten der Art nach werden dem Versicherten allgemein geeignete Tätigkeitsfelder aufgezeigt (vgl. BSG [SozR 3-2600 § 43 Nr.17](#); BSG [SozR 3-2600 § 44 Nr.12](#)).

Es lassen sich für die Klägerin mit ihren qualitativen Einschränkungen durchaus noch Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarkts beschreiben, für die sie mit ihrem Restleistungsvermögen eingesetzt werden kann. Die Klägerin sollte zwar nicht nervlich belastenden oder schweren Tätigkeiten ausgesetzt werden, auch ist eine Arbeit im gelegentlichen Wechsel von Stehen zu Sitzen geboten; ebenso sind Arbeiten unter klimatischen Reizbedingungen und Staub unzumutbar. Damit kann die Klägerin aber z.B. noch einfache Montagetätigkeiten mit Kunststoff, Plastik,

Glas oder Holz durchfÃ¼hren.

Die Berufung war demnach zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024